

Die nachfolgenden Ausführungen sowie die Übersicht wurde in Abstimmung mit dem Sachgebiet Gewerbebereich des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie mit der Abteilung III/6, Bergbau-Rechtsangelegenheiten des BMWFW erstellt. Daraus leitet sich jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit ab.

Das Mineralrohstoffgesetz 1999 (MinroG) sieht in § 82 Abs. (1) Ziff. 1-3 Abbauverbotsbereiche („Bauland, erweitertes Wohngebiet, Sondernutzungen“ laut dem Flächenwidmungsplan (FLÄWI) der Standortgemeinde inkl. Abstandsbereiche vor:

Dem im § 82 (1) Ziff. 1 MinroG angeführten „Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen“ entsprechen im Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 i.d.g.F. (TROG) die Widmungskategorien Wohngebiet, Gewerbe- und Industriegebiet und Mischgebiet.

Zu den im § 82 (1) Ziff. 2 MinroG angeführten Bereichen ist festzustellen, dass das TROG keine Widmungskategorie "erweitertes Wohngebiet" oder "Bauhoffnungsgebiet" kennt. Diese baulichen Entwicklungsbereiche sind jedoch in den Örtlichen Raumordnungskonzepten ausgewiesen und daher dem öffentlichen Interesse der Raumordnung und örtlichen Raumplanung des MinroG zuzuordnen und somit ebenfalls zu berücksichtigen. Das gilt auch für „baulandähnliche“ Sonderflächen wie Flüchtlingsheime, Sonderflächen für Hofstellen, Tourismusbetriebe oder Betriebe mit Betreiberwohnungen aus dem sehr umfangreichen Katalog der Sonderflächen im TROG. Für die anderen in Ziff. 2 taxativ aufgezählten Flächen gibt es im TROG entsprechende Sonderflächen und Vorbehaltsflächen.

Bei den im § 82 (1) Ziff. 3 MinroG angeführten Einrichtungen handelt es sich um Sondernutzungen mit den entsprechenden Festlegungen als Sonder- oder Vorbehaltsflächen in den Flächenwidmungsplänen.

Für die im § 82 (1) Ziff. 4 MinroG angeführten und für Tirol relevanten Bereiche (Naturschutz- und Nationalparkgebiete, Naturparks, Ruhegebiete) gibt es zwar keine entsprechenden Widmungskategorien. Sie sind jedoch laut dem TROG im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Ein Abbau in diesen Bereichen ist nicht zulässig. Die Abstandregelung i.S. des § 82 (4) MinroG ist jedoch nicht anzuwenden. D.h. dass in solchen Fällen ein Gewinnungsbetriebsplan auch dann genehmigt werden könnte, wenn der Abstand von 100 m bspw. zu einem Naturpark unterschritten würde.

Die als Freiland gewidmeten Flächen gelten nicht als Bauland im Sinne des MinroG, unabhängig davon, ob darauf (bestimmte) Wohnbauten errichtet wurden. Dazu ist anzumerken, dass in manchen, bei Einführung der Flächenwidmungsplanung bereits sehr dispers besiedelten Gemeinden, der relevante Gebäudebestand im Freiland bis zu einem Drittel der Siedlungsfläche beträgt. Dieser Umstand wird im Rahmen des § 83 (2) MinroG („öffentliches Interesse der gegebenen Raumordnung“) zu berücksichtigen sein. Im Weiteren ist nach dem TROG die Errichtung von (Ersatz-)Wohngebäuden auf Freilandflächen zum Teil möglich. Wenn gleich nach dem TROG Um- und Zubauten von Wohngebäuden im Freiland möglich sind, so sind diese Flächen ebenfalls kein Bauland. Die Personen, die in diesen Bereichen wohnen, sind im Rahmen des § 116 (1) MinroG („keine unzumutbare Belästigung von Personen“) zu schützen.

Gebietskategorie des MinroG	Entsprechende Widmungskategorie des Flächenwidmungsplanes nach TROG 2011	Anmerkungen
<p>§ 82, Abs.1, Ziff. 1:</p> <p>„Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen.“</p>	<p>§ 38 Wohngebiet § 39 Gewerbe- und Industriegebiet § 40 Mischgebiet (Allgemeines Mischgebiet, Kerngebiet, Tourismusgebiet und landwirtschaftliches Mischgebiet)</p>	<p>Sind Abbauverbotbereiche, auch wenn im Gewerbe- und Industriegebiet und im allgemeinen Mischgebiet nur bestimmte Betriebe sowie nur betriebstechnisch notwendige Wohnungen zulässig sind.</p>
<p>§ 82, Abs.1, Ziff. 2:</p> <p>„Erweitertes Wohngebiet: das sind Bauhoffnungsgebiete und Flächen, die für die künftige Errichtung von Wohnhäusern, Appartementshäusern, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und Wochenendsiedlungen, Garten- und Kleingartensiedlungen festgelegt oder ausgewiesen sind.“</p>	<p>Alle Sonderflächen und Vorbehaltsflächen auf denen nach dem festgelegten Zweck die im MinroG genannten Bauten und Anlagen errichtet werden dürfen (v.a. Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau lt. § 52a).</p>	<p>„Baulandähnliche“ Sonderflächen, wie v. a. Sonderflächen für Hofstellen und für Austraghäuser sind keine Abbauverbotbereiche.</p>
<p>§ 82, Abs.1, Ziff. 3:</p> <p>„Gebiete, die für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder festgelegt oder ausgewiesen sind.“</p>	<p>Alle Sonderflächen und Vorbehaltsflächen auf denen nach dem festgelegten Zweck die im MinroG genannten Bauten und Anlagen errichtet werden dürfen (v.a. Vorbehaltsflächen für den Gemeinbedarf lt. § 52).</p>	